



Ausschreibung zur Neubesetzung der Schiedsstelle

Aufgrund des "Thüringer Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (ThürSchStG)" werden Schlichtungsverfahren durchgeführt.

So hat auch die Stadt Bad Langensalza eine Schiedsstelle eingerichtet.

Die Schiedsstelle der Stadt Bad Langensalza ist ab April 2024 neu zu besetzen, da die Amtszeit der amtierenden Schiedspersonen endet. Aus diesem Grund sucht die Stadt Bad Langensalza interessierte Bürgerinnen und Bürger, die dieses Ehrenamt übernehmen möchten. Gesucht werden eine Schiedsperson und deren Stellvertretung.

Die Aufgaben der Schiedsstelle Bad Langensalza werden von Schiedspersonen wahrgenommen. Diese sind ehrenamtlich für den Freistaat Thüringen tätig. Gewählt werden sie vom Stadtrat für eine Amtszeit von fünf Jahren. Anschließend werden sie vom Amtsgericht Mühlhausen in ihr Amt berufen und verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.

„Schlichten statt Richten“ ist das Anliegen der Schiedsstellen.

Schiedspersonen sind zuständig auf dem Gebiet des Nachbarschaftsrechts, sowie für Delikte, die im Normalfall wegen fehlenden öffentlichen Interesses im Rahmen des Privatklageverfahrens zu verfolgen sind (Beleidigung, Körperverletzung usw.). Durch ihre Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, die Bereitschaft, den Beteiligten zuzuhören, auf ihr Vorbringen einzugehen und durch die Herstellung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre, schafft die Schiedsperson die Voraussetzung dafür, dass die Parteien sich einigen und den sozialen Frieden wiederherstellen. Gerichtliche Auseinandersetzungen können so oftmals vermieden werden.

Die Stadt Bad Langensalza trägt die Sachkosten der Schiedsstelle, einschließlich der Fortbildungskosten der Schiedspersonen.

Nach den Bestimmungen des Thüringer Schiedsstellengesetzes müssen Schiedspersonen und ihre Stellvertreter nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Zur Schiedsperson kann nicht gewählt werden:

1. wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde;



2. eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. eine Person, die wegen geistiger oder körperlicher Behinderung die Schiedstätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann oder für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist;
4. eine Person, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

Als Schiedsperson soll nicht gewählt werden, wer:

1. bei Beginn der Amtsperiode nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat,
2. bei Beginn der Amtsperiode das 70. Lebensjahr vollendet hat,
3. nicht im Bereich der Schiedsstelle wohnt.

Bewerbungen von interessierten Bürgerinnen und Bürgern können

bis zum 31.01.2024 an die

**Stadtverwaltung Bad Langensalza
Verwaltungsleitung
Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza**

gerichtet werden.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen kurzen Lebenslauf bei und nutzen Sie das nachstehende Bewerbungsformular für Ihre persönlichen Angaben.

Nähere Auskunft über das Amt der Schiedsperson erhalten interessierte Bürger unter der Rufnummer der Stadtverwaltung 03603 / 859 0 oder 03603 / 859 112.



Bewerbung um das Amt als Schiedsperson / stellvertretende Schiedsperson

<input type="checkbox"/>	Ich bewerbe mich um das Ehrenamt der Schiedsfrau / des Schiedsmannes
<input type="checkbox"/>	Ich bewerbe mich um das Ehrenamt der stellvertretenden Schiedsfrau / des stellvertretenden Schiedsmannes

* bitte ankreuzen, Mehrfachzeichnung ist möglich

Persönliche Daten

Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:	Beruf / Ausbildung:

Anschrift des Hauptwohnsitzes

PLZ, Ort:	Straße, Hausnummer:
-----------	---------------------

Erklärung

1. Mit einer Berufung in das Schiedsamt bin ich einverstanden.
2. Die in der Anlage genannten Bestimmungen über die Eignung für das Schiedsamt (§ 3 des Thüringer Schiedsstellengesetzes (ThürSchStG)) habe ich zur Kenntnis genommen. Ein Hinderungsgrund nach § 3 Abs. 1 Nr. 1-4 ThürSchStG liegt nicht vor.
3. Ich verfüge über die für die Amtsausübung erforderliche Zeit.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage

Bestimmungen über die Eignung als Schiedsperson lt. ThürSchStG



Anlage

Auszug aus dem Thüringer Schiedsstellengesetz – ThürSchStG

§ 3 Eignung für das Schiedsamt

(1) Die Schiedsperson muß nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Zur Schiedsperson kann nicht gewählt werden:

1. wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde;
2. eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. eine Person, die wegen geistiger oder körperlicher Behinderung die Schiedstätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann oder für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist;
4. eine Person, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

(2) Als Schiedsperson soll nicht gewählt werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat,
2. bei Beginn der Amtsperiode das 70. Lebensjahr vollendet hat,
3. nicht im Bereich der Schiedsstelle wohnt.